



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen  
Stadtplanung und Bauaufsicht  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

Datum: 29.09.2011  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
53.6.2

Auskunft erteilt:  
Herr Rupp  
guenter.rupp@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K149  
Telefon: (0221) 147 - 2702  
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpfz)  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vere-  
barung)

Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096561  
BIC: WELADED3333

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Ki  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Bauleitplanung**  
Bebauungsplan Nr. 180/II "Bürrig-Nord"  
Besprechung am 23.09.2011 mit Frau Fricke

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Fricke

das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 180/II "Bürrig-Nord" liegt im er-  
weiterten Einwirkungsbereich des Entsorgungszentrums Bürrig mit einer  
Gemeinschaftskläranlage, Sonderabfallverbrennungsanlage und Abfall-  
deponie. Zur Erweiterung der Sonderabfallverbrennungsanlage läuft  
derzeit ein Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG in meinem Haus. In  
diesem Verfahren sind u. a. die Lärm- und Luftimmissionen unter Be-  
rücksichtigung der Vorbelastungssituation gutachterlich untersucht wor-  
den.

Hinsichtlich der schalltechnischen Beurteilung der Sonderabfallverbren-  
nungsanlage wurde der maßgebliche Immissionsort nach TA Lärm im  
Bereich der Wohnbebauung Bendenweg betrachtet. Auf Grund der dort  
vorliegenden Gemengelagesituation im Sinne 6.7 TA Lärm ist für den  
Betrieb des gesamten Entsorgungszentrums Bürrig unter Anwendung  
des Gebotes zur gegenseitigen Rücksichtnahme für den kritischen  
Nachtzeitraum ein zulässiger Immissionsrichtwert von 44 dB(A) von mir  
vorgegeben worden.

Eine einfache Übertragung dieser Vorgabe unter Betrachtung der Ab-  
standsverhältnisse zur Beurteilung der Immissionssituation im Plange-  
biet ist insbesondere auf Grund der flächenhaften Verteilung aller Emis-  
sionsquellen des Entsorgungszentrums leider nicht ohne Weiteres mög-  
lich. Allerdings kann aus den vorliegenden schalltechnischen Informati-  
onen und der Bebauungssituation erfahrungsgemäß geschlossen wer-



den, dass auch unter den nach TA Lärm zu berücksichtigenden ungünstigsten Betriebszuständen der Anlagen, im Nachtzeitraum der für ein allgemeines Wohngebiet geltende zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) im Plangebiet eingehalten wird.

Eine Aussage zur Gewährleistung des Schutzanspruches für ein reines Wohngebiet mit dem nach TA Lärm geltenden zulässigen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts ist mir ohne eine detaillierte schalltechnische Betrachtung durch ein qualifiziertes Gutachterbüro leider nicht möglich.

Die Einhaltung der jeweils um 15 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für den Tagzeitraum stellen im Allgemeinen bei Anlagen mit 24 h-Betrieb keine weiteren Probleme dar.

Hinsichtlich der Immissionen an Luftschadstoffen ist nach den Vorgaben der TA Luft die Belastung aus dem Entsorgungszentrum für die Wohnnachbarschaft als irrelevant zu bezeichnen.

Die Geruchssituation im Bereich des Stadtteils Bürrig, die im Wesentlichen durch den Betrieb des Gemeinschaftsklärwerks bestimmt ist, wird sich in absehbarer Zeit weiter verbessern. Neben den bereits durchgeführten umfassenden Sanierungsmaßnahmen an der Klärstufe „Bekkenbiologie“ erfolgt in Kürze eine Ertüchtigung der thermischen Nachverbrennungsanlage zur Abluftbehandlung aus der Turmbiologie. Der entsprechende Antrag nach § 60 WHG zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme an der Gemeinschaftskläranlage ist in meinem Dezernat 54 derzeit in Bearbeitung.

Erhebliche Geruchsbelästigungen im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) können durch das Entsorgungszentrum zukünftig im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Entsorgungszentrum verfügt außerdem über Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung, die auf Grund der gehandhabten Stoffe die Einhaltung sogenannter Achtungsabstände gegenüber einer zu planenden schutzwürdigen Bebauung nach dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) erfordern. Zur grundsätzlichen Berücksichtigung des Leitfadens im Rahmen der Bauleitplanung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 22.09.2011 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 21/1 „Smid Wohncenter - Möbelhaus II und Lagergebäude“, die sich auf die Betriebsbereiche im Chempark bezieht.



Die im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden Stoffe in den Betriebsbereichen des Entsorgungszentrums führen in Bezug auf das Plangebiet zu keiner Unterschreitung der empfohlenen Achtungsabstände.

Da bereits die vorhandene Wohnbebauung des Stadtteils Bürrig dem Entsorgungszentrum deutlich näher liegt als das Plangebiet, kann von einer grundsätzlichen Verschärfung der Gemengelagesituation sicherlich nicht gesprochen werden. Lediglich eine Anhebung des Schutzanspruches mit einer WR-Ausweisung gegenüber der vorhandenen und durch das Entsorgungszentrum vorbelasteten Wohnbebauung erfordert gegebenenfalls zur Lärmbeurteilung einen erweiterten Untersuchungsrahmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Rupp)